



Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2025 · **Vetschau/Spreewald, den 5. Februar 2025** · Nummer 2

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 71,88 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters**
- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 Seite 2

- **Amtliche Bekanntmachung des WAC Calau**
- Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 3. ordentlichen Sitzung am 26. November 2024, -öffentlicher Teil- Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in folgende 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Vetschau/Spreewald, Kita Vielfalter

Wahlbezirk 2: Vetschau/Spreewald, Schlossremise

Wahlbezirk 3: Vetschau/Spreewald, Feuerwehrgebäude Märkischheide

Wahlbezirk 4: Vetschau/Spreewald, Bürgerhaus

Wahlbezirk 5: Vetschau/Spreewald, Kinder- und Jugendfreizeittreff

Wahlbezirk 6: OT Göritz Mehrzweckgebäude

Wahlbezirk 7: OT Koßwig Gemeindebüro

Wahlbezirk 8: OT Laasow Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 9: OT Laasow Tornitz Kulturraum

Wahlbezirk 10: OT Missen Lindengrundschule

Wahlbezirk 11: OT Naundorf Gemeindehaus

Wahlbezirk 12: OT Ogrosen Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 13: OT Raddusch Feuerwehrgerätehaus

Wahlbezirk 14: OT Repten Mehrzweckraum

Wahlbezirk 15: OT Stradow, Mehrzweckgebäude

Wahlbezirk 16: OT Suschow Mehrzweckgebäude

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vetschau/Spreewald, den 21.01.2025



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Sitz Lübbenau/Spreewald

über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 3. ordentlichen Sitzung am 26. November 2024:

-öffentlicher Teil-

Beschluss 05/2024 über die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2023 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2023

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind und die wirtschaftlichen

Verhältnisses des WAC keinerlei Veranlassung zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2024 beschlossen, dass der nach § 82 (4) Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 21 (1) EigV vom Vorstandsvorsteher aufgestellte und nach § 106 (2) BbgKVerf i. V. m. §§ 27 bis 33 EigV geprüfte Jahresabschluss 2023 festgestellt und der Jahresgewinn in Höhe von 611.203,07 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 06/2024 über die über die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Da der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zutreffend dargestellt worden sind, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des WAC keinerlei Veranlassung für den Wirtschaftsprüfer zu Beanstandungen gaben, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2024 beschlossen, den Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2023 ohne Einschränkung zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 07/2024 über die Preis- und Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2024 beschlossen, dass:

1. der Mengenpreis für die Trinkwasserversorgung (brutto) in Höhe von derzeit 1,44 €/m³ beibehalten werden soll,
2. die Leistungsgebühr (brutto) für die zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von derzeit 2,78 €/m³ beibehalten werden soll,
3. die Grundpreiskomponenten Hausanschluss TW (brutto) von derzeit 64,20 €/Anschluss p.a. wird beibehalten,
4. die Grundpreiskomponente je Wohneinheit TW (brutto) von derzeit 78,41 € auf 94,30 € erhöht werden soll,
5. die Grundpreiskomponente je Zähler in der Sparte TW (brutto) wie dargestellt erhöht werden soll,

Zählergröße	Grundpreisekomponente alt	Grundpreiskomponente neu
Qn 2,5	202,74 €	240,80 €
Qn 6	486,59 €	577,92 €
Qn 10	810,98 €	963,20 €
Qn 15	1.216,46 €	1.444,80 €
Qn 25	2.027,44 €	2.408,00 €
Qn 40	3.243,90 €	3.852,80 €
Qn 60	4.865,86 €	5.779,20 €
Qn 100	8.109,76 €	9.632,00 €
Qn 150	12.164,64 €	14.448,00 €

6. die Grundgebührenkomponenten Hausanschluss AW (brutto) von derzeit 60,00 €/Anschluss p.a. wird beibehalten,
7. die Grundgebührenkomponente je Wohneinheit AW (brutto) von derzeit 112,09 € auf 139,95 € erhöht werden soll,
8. die Grundgebührenkomponente je Zähler in der Sparte AW (brutto) wie dargestellt erhöht werden soll,

Zählergröße	Grundgebührenkomponente alt	Grundgebührenkomponente neu
Qn 2,5	414,23 €	509,59 €
Qn 6	949,14 €	1.223,01 €
Qn 10	1.656,90 €	2.038,36 €
Qn 15	2.485,36 €	3.057,53 €
Qn 25	4.142,26 €	5.095,89 €
Qn 40	6.627,62 €	8.153,42 €
Qn 60	9.941,43 €	12.230,13 €
Qn 100	16.569,05 €	20.383,55 €
Qn 150	24.853,57 €	30.575,33 €

9. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Sammelgruben (brutto) in Höhe von derzeit 13,25 €/m³ auf 13,86 €/m³ erhöht werden soll,
10. die Gebühr für die dezentrale Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (brutto) von derzeit 21,35 €/m³ auf 21,96 €/m³ erhöht werden soll.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 08/2024 über den Wirtschaftsplan 2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2024 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 beschlossen. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 09/2024 über die Festsetzung des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2024 beschlossen, den Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2025 auf 2.293 T€ festzusetzen.

Der Vorstandsvorsitzende wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 10/2024 über die 7. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (TWVS)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2024 die 7. Änderung der TWVS beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende wird beauftragt, den Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

74 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 11/2024 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) (AGS)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2024 die 3. Änderung der AGS beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

72 "Ja", 0 "Nein", 0 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss 13/2024 über die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) über die Erhebung von Erneuerungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Erneuerungsbeitragssatzung – EBS)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 26. November 2024 die 1. Änderung der EBS beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

58 "Ja", 0 "Nein", 16 "Stimmhaltungen"

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Hinweis:

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen 1. und 2. Stellvertreter,
- die Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter,
- die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses 2023 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2023,
- die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das Jahr 2023,
- den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025,
- die 7. Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung (TWVS),
- die 3. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) und
- die 1. Änderung der Erneuerungsbeitragssatzung (EBS)

erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 31, Nr. 20/2024 am 20. Dezember 2024.

Das Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz www.osl-online.de einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage www.wac-calau.de einzusehen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)